

Satzungsänderungen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2022

Die nachfolgenden Passagen wurden durch o.g. Beschluss der Mitgliederversammlung mit beigefügter Begründung wie folgt geändert (**Änderungen fett** formatiert):

Aktuelle Fassung	Änderungen	Begründung / Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Vorwort</p> <p>Aus Gründen der Vereinfachung verwendet diese Satzung Funktionsbezeichnungen ausschließlich in männlicher Form, dabei sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.</p>	<p style="text-align: center;">Vorwort</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Menschen (m/w/d).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die sprachlichen Formulierungen beim „Gendern“
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten (...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Änderung
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>3. (neu) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die bargeldlose Einziehung des Mitgliedsbeitrags als Voraussetzung für die Mitgliedschaft soll in der Satzung festgeschrieben sein (siehe Mustersatzung IsbH)

<p>3. Mitglieder haben:</p> <p>a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>b. Informations- und Auskunftsrechte</p> <p>c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins</p> <p>4. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind.</p>	<p>gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.</p> <p>4. (neu) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.</p> <p>5. Mitglieder haben:</p> <p>a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>b. Informations- und Auskunftsrechte</p> <p>c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins</p> <p>6. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind. Liegt ein schriftliches Einverständnis für die Übernahme einer Funktion im</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gleiches gilt für die Pflicht zur Haftung für die dem Verein entstehenden Kosten bei Einzug des Mitgliedsbeitrags von einem Konto mit Unterdeckung / nicht aktuellen Konto des Mitglieds (siehe Mustersatzung IsbH) • redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern • redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern
--	---	---

<p>Liegt ein schriftliches Einverständnis für die Übernahme einer Funktion im Verein vor, kann ein Mitglied auch in dessen Abwesenheit in diese Funktion gewählt werden.</p> <p>5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.</p>	<p>Verein vor, kann ein Mitglied auch in dessen Abwesenheit in diese Funktion gewählt werden.</p> <p>7. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern • Aufnahme des Hinweises in der Satzung auf die seit 2022 vorhandene Ehrungsordnung
<p style="text-align: center;">§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>3. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn: (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>3. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn: (...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Änderung
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. Vorsitzender 2. 2. Vorsitzender 3. 1. Kassierer 4. Geschäftsführer 5. 2. Kassierer 6. vier Beisitzer 7. Jugendleiter 8. Spielausschussvorsitzender 9. zwei Vertreter der Gymnastikabteilung 	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. Vorsitzender 2. 2. Vorsitzender 3. Kassierer 4. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied 5. mindestens sechs (höchstens acht) weitere Beisitzer 7. Jugendleiter 8. Abteilungsleiter 9. Seniorenfußball 9. Vertreter der Gymnastikabteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Position des Geschäftsführers wird aufgrund der internen Aufgabenverlagerung innerhalb des geschäftsführenden Vorstand gestrichen und durch die eines „geschäftsführenden Vorstandsmitglieds“ ersetzt • Die Position des 2. Kassierers wird aufgrund der Neuaufteilung der Aufgabenbereiche im Gesamtvorstand ebenso gestrichen wie die (seit Jahren) unbesetzte Stelle des zweiten Vertreters der Gymnastikabteilung • damit die Anzahl der Vorstandsmitglieder ungefähr gleichbleibt, wird

<p>3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und, dem 1. Kassierer. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 (Ziffer 1. – 7) werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. (...)</p>	<p>3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 (Ziffer 1. – 6) werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. (...)</p>	<p>die Anzahl der Beisitzer auf (mindestens) sechs erhöht auch auf (höchstens) acht begrenzt; diese können dann über die interne Aufgabenverteilung im Vorstand (Organigramm, Hinweis auf Geschäftsordnung im Vorstand) den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Streichung des Postens des „2. Kassierers“ entfällt die Nummerierung beim Kassierer • Zur Änderung der Bezeichnung „Spelausschussvorsitzender in „Abteilungsleiter Seniorenfußball“ siehe § 10 <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Bezeichnung der Vorstandsposten <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme des Hinweises in der Satzung auf die seit 2022 vorhandene Geschäftsordnung sowie den Aufgabenverteilungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Nummerierung der Vorstandsposten
--	---	---

<p>6. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (Ziff 8. u. 9.) werden auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestätigt. (...)</p> <p>8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind stimm-berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. -</p>	<p>6. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (Ziff 7. u. 8.) werden auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestätigt. (...)</p> <p>8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind stimm-berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Nummerierung der Vorstandsposten • Ergänzung der Vorschriften über die Beschlussfassung vor dem Hintergrund der Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie und satzungsmäßige Dokumentation (siehe Mustersatzung IsbH)
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes</p> <p>1. (neu) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, • die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen einer allgemeinen Beschreibung der Rechte und Pflichten des Vorstandes in Anlehnung an die Mustersatzung des IsbH

<p>1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. (...)</p> <p>2. Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen und nimmt dessen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>3. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen.</p> <p>4. Der 1. Kassierer erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben. Er hat hierüber im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen Buch zu führen. Er legt bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.</p> <p>5. Der 2. Kassierer ist für den Wirtschaftsbetrieb im Sportheim verantwortlich. Die Abrechnung hierüber erfolgt mit dem 1. Kassierer.</p> <p>6. Die Beisitzer unterstützen den Geschäftsführer bei der Durchführung und Organisation von Veranstaltungen. Weitere Aufgaben können erforderlichenfalls nach Absprache mit dem übrigen Vorstand übernommen werden. (...)</p>	<p>2. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. (...)</p> <p>3. Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen und nimmt dessen Aufgaben wahr. (S. 2 gestrichen)</p> <p>(Nr. 3 alt gestrichen)</p> <p>4. Der Kassierer erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben. Er hat hierüber im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen Buch zu führen. Er legt bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.</p> <p>5. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied unterstützt die beiden Vorsitzenden und den Kassierer.</p> <p>6. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Die konkrete Aufgabenzuweisung ergibt sich aus dem Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes. (...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern • redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten
---	---	--

<p>8. Der Spiausschussvorsitzende ist für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verantwortlich. (...)</p> <p>9. Die Vertreter der Gymnastik- abteilung vertreten die Interessen der Gymnastikab- teilung.</p>	<p>8. Der Abteilungsleiter Seniorenfußball ist für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verantwortlich.</p> <p>9. Der Vertreter der Gymnastik- abteilung vertritt die Interessen der Gymnastikabteilung.</p> <p>10. (neu) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Änderung der Bezeichnung „Spiausschussvorsitzender in „Abteilungsleiter Seniorenfußball“ siehe § 10 • Die Ergänzung dient der Vereinfachung der Umsetzung der Vorgaben des Finanzamts, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfolgen und in der Regel nicht diskutierbar sind
<p style="text-align: center;">§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes 	<p style="text-align: center;">§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes 	<ul style="list-style-type: none"> • die Wahl der Platzkassierer durch die Mitgliederversammlung wurde als nicht mehr zeitgemäß angesehen; die Bestimmung erfolgt nunmehr durch den Vorstand und wird im Rahmend der Mitgliederversammlung bekanntgegeben

<ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Mitglieder des Vorstandes außer den Abteilungsvertretern - Wahl der Platzkassierer - Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters - Wahl von drei fünf Kassenprüfern - Bestätigung der Abteilungsvertreter - Wahl des Spielausschusses - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern - Änderungen der Satzung - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge - Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Mitglieder des Vorstandes außer den Abteilungsvertretern - Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters - Wahl von drei Kassenprüfern - Bestätigung der Abteilungsvertreter - Wahl des Spielausschusses - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern - Änderungen der Satzung - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge - Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> • die Anzahl der Kassenprüfer wird aus Praktikabilitätsgründen von fünf auf drei verringert
<p style="text-align: center;">§ 10 Spielausschuss</p> <p>1. Der Spielausschuss besteht aus dem jeweiligen Trainer und drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Spielausschusses benennen den Spielausschussvorsitzenden</p> <p>2. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Spielausschuss</p> <p>1. Der Spielausschuss besteht aus dem jeweiligen Trainer der Ersten Mannschaft und drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Spielausschusses benennen den Abteilungsleiter Seniorenfußball</p> <p>2. (...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorschrift musste an die in Zusammenhang mit der Einrichtung der SG Niedertiefenbach/Dehrn eingetretenen neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Vorschrift ist so zu verstehen, dass der von der Mitgliederversammlung gewählte Spielausschuss (mindestens drei Vereinsmitglieder sowie zusätzlich der Seniorentainers der Ersten Mannschaft - wenn dieser auch VfR-Mitglied ist (wenn nicht, bleibt dieser Posten eben unbesetzt) den Abteilungsleiter

	<p>3. (neu) Für die weitere Zusammensetzung und weitere Verfahrensvorgaben zum Spielausschuss im Rahmen einer Seniorenspielgemeinschaft wird auf die dazu von den Vorständen der beteiligten Vereine getroffenen jeweiligen Vorgaben verwiesen.</p>	<p>Seniorenfußball benennt (aus einem der drei Mitglieder), der dann auch Vorstandsmitglied wird. Die Umbenennung der ehemaligen Position der Spielausschussvorsitzenden in "Abteilungsleiter Seniorenfußball" ist m.E. nur folgerichtig. Die Formulierung "weitere" stellt klar, dass der Seniorentainer der Ersten Mannschaft nur dann von dieser Regelung betroffen ist, wenn er Mitglied des VfR Niedertiefenbach ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der neu in Nr. 3 aufgenommene Verweis auf die entsprechenden Regelungen zum Spielausschuss im Rahmen der Senioren-Spielgemeinschaft müsste m.E. auch nicht mit aufgenommen werden (dient damit nur der Klarstellung)
<p>§ 11 Kassenprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder fünf drei Kassenprüfer. Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.</p>	<p>§ 11 Kassenprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer. Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung aufgrund der Änderung der Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung (siehe § 9 Nr. 1 der Satzung)